

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt § 2 der Hundesteuersatzung wie folgt zu ergänzen: "Die erhöhte Steuer entfällt vorläufig bereits, sobald der Halter den Nachweis erbringen kann, dass er sich um einen Termin zur Durchführung der amtstierärztlichen Verhaltensprüfung bemüht. Sollte der Nachweis, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu erwarten ist, jedoch durch die dann folgende amtstierärztliche Verhaltensprüfung nicht erbracht werden können oder nimmt der Halter den Termin ohne gewichtigen Grund nicht wahr, so kann die erhöhte Steuer im Nachhinein geltend gemacht werden."